

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 **München, den 31. März** **2023**

Datum	Inhalt	Seite
24.3.2023	Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-1-1-I, 2012-2-1-I	98
24.3.2023	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes 2230-1-1-K, 2238-1-K	102
21.3.2023	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-V	104
8.3.2023	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	106
23.3.2023	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz 605-14-F	108
21.3.2023	Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-1-S	110
–	Berichtigung des Gesetzes zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) 233-1-1-F	111

2012-1-1-I, 2012-2-1-I

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Polizeiorganisationsgesetzes

vom 24. März 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 40 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Die Polizei kann“ durch die Wörter „Unbeschadet der Möglichkeiten zur Ausschreibung nach dem Recht der Europäischen Union kann die Polizei“ ersetzt.
2. Art. 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(Diensteanbieter)“ durch die Angabe „(Telekommunikationsdiensteanbieter)“ ersetzt und nach der Angabe „(TKG)“ werden die Wörter „ , des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG)“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Diensteanbiestern“ durch das Wort „Telekommunikationsdiensteanbiestern“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 1 werden die Wörter „im Sinn von § 96 Abs. 1 TKG“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden das Wort „Diensteanbiestern“ durch das Wort „Telekommunikationsdiensteanbiestern“ und die Angabe „§ 113b TKG“ durch die Angabe „§ 176 TKG“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Telekommunikationsverkehrsdaten sind“ die Wörter „nach Maßgabe des § 3 Nr. 70 TKG und des § 9 Abs. 1 TTDSG“ eingefügt und die Angabe „§ 113b TKG“ wird durch die Angabe „§ 176 TKG“ ersetzt.

- d) Die Abs. 4 bis 9 werden durch die folgenden Abs. 4 bis 8 ersetzt:

„(4) Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter von denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen, daran mitwirken oder den Zugang zur Nutzung daran vermitteln (Telemediendiensteanbieter), gemäß § 24 TTDSG Auskunft über dort gespeicherte Nutzungsdaten im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 3 TTDSG verlangen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, wobei die Auskunft auf Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a TTDSG beschränkt ist,
2. zur Abwehr einer Gefahr für
 - a) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
 - b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,
 - c) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
 - d) Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
 - e) Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang,
3. zur Abwehr einer drohenden Gefahr
 - a) im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 1 für eines

der in Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter,

- b) im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 2 für eines der in Nr. 2 Buchst. a bis e genannten Rechtsgüter,
- 4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
- 5. zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.

²Das Auskunftsverlangen kann auch auf künftige Nutzungsdaten erstreckt werden. ³Art. 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Polizei kann von Telekommunikations- oder Telemediendiensteanbietern (Diensteanbieter) verlangen, dass diese ihr gemäß § 174 Abs. 1 Satz 1 und 2 TKG oder § 22 Abs. 1 Satz 1 TTDSG Auskunft über als Bestandsdaten im Sinn von § 3 Nr. 6 TKG, § 172 TKG oder § 2 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG erhobene Daten erteilen, soweit dies erforderlich ist

- 1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
- 2. zur Abwehr einer drohenden Gefahr im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 1 für
 - a) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
 - b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,
 - c) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder
 - d) Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt,
- 3. zur Abwehr einer drohenden Gefahr im Sinn

des Art. 11a Abs. 1 Nr. 2 für eines der in Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter oder für Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang,

- 4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
- 5. zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.

²Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten nach § 174 Abs. 1 Satz 2 TKG, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist aktenkundig zu machen. ⁴Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 TTDSG, darf die Auskunft nur verlangt werden, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für eines der in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter erforderlich ist und wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. ⁵Im Fall des Satzes 2 oder 4 bedarf das Auskunftsverlangen der Anordnung durch den Richter. ⁶Satz 5 gilt bei einem Auskunftsverlangen nach Satz 2 nicht, wenn der Betroffene von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat, haben muss oder die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. ⁷Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 6 ist aktenkundig zu machen.

(6) ¹Die Auskunft nach Abs. 5 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse gemäß § 174 Abs. 1 Satz 3, § 177 Abs. 1 Nr. 3 TKG oder § 22 Abs. 1 Satz 3 TTDSG verlangt werden, soweit dies erforderlich ist

- 1. zur Abwehr einer Gefahr für
 - a) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
 - b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit

sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,

- c) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
 - d) Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
 - e) Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang,
2. zur Abwehr einer drohenden Gefahr für eines der in Nr. 1 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter,
 3. zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
 4. zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.

²Diese Auskunft darf im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 3 TTDSG darüber hinaus, soweit dies erforderlich ist, auch zur Abwehr einer drohenden Gefahr im Sinn von Art. 11a Abs. 1 Nr. 2 für Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang verlangt werden. ³Im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 3 TTDSG darf die Auskunft jedoch nur verlangt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Nutzer des Telemediendienstes ist, bei dem die Daten erhoben werden sollen. ⁴Die Rechtsgrundlage und das Vorliegen der Voraussetzungen des Auskunftsverlangens sind aktenkundig zu machen.

(7) Die nach den Abs. 2 und 4 bis 6 verlangten Daten sind der Polizei unverzüglich und unter Berücksichtigung sämtlicher unternehmensinternen Datenquellen vollständig zu übermitteln.

(8) Für die Entschädigung der Diensteanbieter im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) entsprechend

anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach spezielleren Vorschriften zu gewähren ist.“

3. In Art. 44 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „43 Abs. 2, 4 und 6“ durch die Angabe „43 Abs. 2, 4 und 5“ ersetzt.
4. In Art. 48 Abs. 5 Satz 2 werden die Angabe „§ 96 Abs. 1 TKG“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 70 TKG und § 9 Abs. 1 TTDSG“ und die Angabe „§ 113b TKG“ durch die Angabe „§ 176 TKG“ ersetzt.
5. In Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe „Art. 43 Abs. 2, 4 und 6“ durch die Wörter „Art. 43 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 4 sowie Abs. 6“ ersetzt.
6. Art. 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach dem Wort „Integration“ die Angabe „(Staatsministerium)“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 6 werden die Wörter „ , soweit dort auf Art. 42 Abs. 1 Bezug genommen wird, Art. 43 Abs. 4“ durch die Wörter „nach Art. 43 Abs. 4, soweit sie dort zur Umsetzung einer Maßnahme nach Art. 42 Abs. 1 erfolgt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.
7. In Art. 58 Abs. 6 Satz 1, Art. 63 Abs. 4, Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1, Art. 65 Abs. 3 Satz 3, Art. 78 Abs. 4 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 1 und 2 Halbsatz 2, Art. 93 Satz 4 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.
8. In Art. 94 Nr. 17 wird die Angabe „Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 5“ ersetzt.
9. Art. 95 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 wird Nr. 5.
 - b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
10. In Art. 98 Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „Art. 97 Abs. 1“ die Wörter „und 2 Satz 4“ eingefügt.
11. Art. 99 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „74a“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz, die ohne Zulassung der Beschwerde unterliegen, findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die Rechtsbeschwerde (Sprungrechtsbeschwerde) nach Maßgabe des § 75 FamFG statt.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

12. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von
Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

13. Art. 101 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Art. 6 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 4 werden nach dem Wort „Fortbildungseinrichtungen“ die Wörter „sowie zentrale Einrichtungen zur Unterstützung anderer Teile der Polizei“ eingefügt.
2. In Abs. 5 wird nach dem Wort „Präsidium“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Abteilungen“ werden die Wörter „sowie die in den Abs. 3 und 4 bezeichneten Einrichtungen“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft.

München, den 24. März 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2230-1-1-K, 2238-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

vom 24. März 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „teilen,“ die Wörter „berufsorientierte Bildung zu vermitteln,“ in einer neuen Zeile eingefügt.
2. Art. 15 Satz 4 wird aufgehoben.
3. Art. 18 wird Art. 17 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird Abs. 3.
4. Nach Art. 17 wird folgender Art. 18 eingefügt:

„Art. 18

Erwerb der Fachhochschulreife oder der
fachgebundenen Hochschulreife an
beruflichen Schulen

¹An beruflichen Schulen mit Ausnahme der Wirtschaftsschule kann die Fachhochschulreife unbeschadet des Art. 16 durch eine staatliche Ergänzungsprüfung erworben werden. ²Die erworbene Fachhochschulreife kann auf einschlägige Studiengänge beschränkt werden. ³Überdurchschnittlich befähigten Absolventinnen und Absolventen der

Fachakademie, die die Fachhochschulreife erworben haben, kann die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt werden. ⁴Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.“

5. Art. 62 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „43“ ersetzt.
6. Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. die finanzielle Abwicklung von

 - a) Schulveranstaltungen,
 - b) Elternbeiratstätigkeiten,
 - c) Schülermitverantwortungstätigkeiten,“.
7. Art. 94 wird wie folgt gefasst:

„Art. 94

Anforderungen an die
Ausbildung der Lehrkräfte,
persönliche Eignung von Personal

(1) ¹Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichartig sind oder ihnen im Wert gleichkommen. ²Soweit die Lehrkraft über eine in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbene Lehrerberufsqualifi-

kation verfügt und dieser entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll, ist die Ausübung der Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen.³Die zuständige Schulaufsichtsbehörde verzichtet auf den Nachweis nach Satz 1, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.⁴Als gleichwertige freie Leistung gilt auch die mehrjährige unterrichtspraktische Erprobung in Verbindung mit der Feststellung der fachlichen und pädagogischen Eignung durch die Schulaufsichtsbehörde.

(2) ¹Die Anforderungen an die persönliche Eignung der Lehrkraft sind erfüllt, wenn in der Person der Lehrkraft keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer unterrichtlichen oder erzieherischen Tätigkeit (Art. 59 Abs. 1 Satz 1) entgegenstehen.²Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.³Für Personen im Sinn des Art. 60 sowie für Personal nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 gelten die Sätze 1 und 2 sowie Art. 60a Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) ¹Vorbehaltlich des Abs. 1 Satz 2 bedarf die Verwendung einer Lehrkraft der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.²Die Genehmigung kann zunächst unter dem Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit erteilt werden, die bis zu drei Jahre dauern darf.³Nach Ablauf von drei Jahren ist die Genehmigung zu erteilen oder endgültig zu versagen.“

8. Art. 99 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Art. 94 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Art. 121 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Art. 22 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen kann das Staatsministerium ferner für Bewerber feststellen, die anstelle einer Vorbildung nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes ein als Vorbildung für das angestrebte Lehramt geeignetes Studium von mindestens dem Umfang der für das entsprechende Lehramt geforderten Mindeststudienzeit

1. entweder an einer in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 genannten Hochschule mit einer Ersten Prüfung für ein Lehramt oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung oder einer entsprechenden kirchlichen Prüfung
2. oder mit einer entsprechenden Hochschulprüfung, die nach dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Anlage zum Gesetz vom 16. Mai 2007, BGBl. II S. 712) anzuerkennen ist,

abgeschlossen haben.“

2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Grundlagen“ die Wörter „sowie vom Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft.

München, den 24. März 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

103-2-V

Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

vom 21. März 2023

Auf Grund

- des § 55b Abs. 1a Satz 4 und des § 26 Abs. 2 Satz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist,
- des § 109 Abs. 3 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 10) geändert worden ist,
- des § 58 Abs. 3 Satz 2 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist,
- des § 707d Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Art. 24 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist,
- des § 6 Abs. 2 Satz 4, des § 7 Abs. 5 Satz 2, des § 9 Abs. 1 Satz 2, des § 25 Abs. 2 Satz 1, des § 65 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, des § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4, des § 96 Abs. 4 Satz 3, des § 100 Satz 2, des § 111a Satz 4 sowie des § 112 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist,
- des § 5 Abs. 4 Satz 4 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist,
- des § 122 Abs. 3 Satz 2 des Markengesetzes (MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist,
- des § 99 Abs. 6 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist,
- des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Art. 20 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist,
- des § 4 Abs. 2 Satz 2 sowie des § 5 Abs. 6 Satz 2 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes (AgrarOLkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist,
- des § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, des § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie des § 59 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, und
- des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 26 Abs. 2 Satz 4, § 55b Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 1a Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung,“.

b) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. § 109 Abs. 3 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

b) In Nr. 7 wird das Wort „und“ durch die Wörter „ , § 707d Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 sowie“ ersetzt.

c) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1, § 65 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4, § 96 Abs. 4 Satz 2, § 100 Satz 1, § 111a Satz 3, § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung,“.

d) In Nr. 12 werden die Wörter „§ 347 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2,“ gestrichen.

e) In Nr. 22 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1“ die Wörter „sowie § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3“ eingefügt.

f) In Nr. 27 wird die Angabe „§ 125e“ durch die Angabe „§ 122“ ersetzt.

g) In Nr. 38 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die An-

gabe „Abs. 6“ ersetzt.

h) In Nr. 42 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

„16. § 5 Abs. 6 Satz 1 des Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetzes (AgrarOLkG),“.

b) In Nr. 17 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AgrarMSG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AgrarOLkG“ ersetzt.

c) In Nr. 18 werden die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AgrarMSG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AgrarOLkG“ und die Wörter „der Agrarmarktstrukturverordnung“ durch die Wörter „der Agrarorganisationen- und Lieferketten-Verordnung“ ersetzt.

4. In § 1 Nr. 6, § 2 Nr. 9, § 3 Nr. 51, § 4 Nr. 6, § 5 Nr. 6, § 6 Nr. 19, § 7 Nr. 7, § 8 Nr. 8 und § 9 Nr. 6 werden jeweils die Wörter „§ 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3“ durch die Wörter „§ 47 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 54 Abs. 1 Satz 2 sowie § 59 Satz 2“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

München, den 21. März 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 8. März 2023

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 762) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 762) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2023 (GVBl. S. 63) geändert worden ist, wird wie folgt ge-

ändert:

1. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 20 wird folgende Nr. 21 eingefügt:
„21. Landratsamt Passau,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 21 bis 30 werden die Nrn. 22 bis 31.
2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
„1. Stadt Eichstätt,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 6.

§ 2

Weitere Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
„3. Stadt Ingolstadt,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7.
2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
„1. Stadt Alzenau,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 6 werden die Nrn. 2

bis 7.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Mai 2023 in Kraft.

München, den 8. März 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

605-14-F

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz

vom 23. März 2023

Auf Grund

- des § 2, des § 4 Abs. 2, des § 5, des § 5a Abs. 3 Satz 3, des § 5d Abs. 2 und des § 6 Abs. 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142) geändert worden ist, und
- des § 4 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz (BayAVGFRG) vom 23. Juni 1998 (GVBl. S. 306, BayRS 605-14-F), die zuletzt durch Verordnung vom 1. April 2021 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gemeinden“ werden die Wörter „und den Landratsämtern für die kreisangehörigen Gemeinden im Kreisgebiet“ eingefügt.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Gemeinden melden hierzu jeweils bis zum 10. April, 10. Juli und 10. Oktober des laufenden sowie bis zum 10. Januar des folgenden Jahres das Gewerbesteueristaufkommen im vorhergehenden Kalendervierteljahr (Abrechnungszeitraum) sowie den für das Erhebungsjahr geltenden Gewerbesteuerhebesatz an das Landesamt für Statistik. ²Das

Gewerbesteueristaufkommen umfasst die im Abrechnungszeitraum eingegangenen Gewerbesteuerzahlungen, gekürzt um die im gleichen Zeitraum kassenmäßig abgewickelten Gewerbesteuererstattungen. ³Der maßgebliche Hebesatz ist der zum Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit der Gewerbesteuererhebung oder Gewerbesteuererstattung geltende Hebesatz. ⁴Für die Meldung der Gemeinden ist das bei dem Landesamt für Statistik eingerichtete elektronische Meldeverfahren zu verwenden. ⁵Das Landesamt für Statistik übermittelt die erhobenen Daten anschließend an das Landesamt für Steuern.“

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²§ 6 Abs. 6 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes bleibt unberührt.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Meldefehler“ die Wörter „noch vor der Berechnung der Gewerbesteuerumlage“ eingefügt und die Wörter „Finanzamt München“ durch die Wörter „Landesamt für Statistik“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Dieses“ durch die Wörter „Das Finanzamt München“ ersetzt.
- c) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Andernfalls sind die Berichtigungen der Meldefehler zusammen mit der nächsten regulären Meldung abzugeben. ⁴Stellt eine Gemeinde unmittelbar nach Ablauf des vierten Kalendervierteljahres fest, dass aufgrund fehlerhafter Meldungen Berichtigungen des abgelaufenen Kalenderjahres vorzunehmen sind, so kann sie diese in einer gesonderten berichtigten Meldung bis spätestens 10. Februar gegenüber dem Landesamt für Statistik vornehmen.“

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Eine entsprechende Fehleranzeige ist an das Landesamt für Statistik zu richten. ³Dabei soll dargelegt werden, aus welchen Tatsachen die Gemeinde das Vorhandensein eines Fehlers herleitet. ⁴Die bloße allgemeine Behauptung, es liege ein Fehler vor, genügt nicht.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

München, den 23. März 2023

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

1102-2-1-S

Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung

vom 21. März 2023

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, beschließt die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

§ 7 Abs. 7 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGO) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 373, BayRS 1102-2-1-S), die zuletzt durch Beschluss vom 6. Oktober 2020 (GVBl. S. 583) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „dem Ministerpräsidenten über die Staatskanzlei mit der gewünschten Zahl von Abdrucken zuzuleiten und“ werden durch die Wörter „mit geleisteter und mitgescannter Unterschrift des zuständigen Mitglieds der Staatsregierung“ ersetzt.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Archivierung des Originals der Vorlage obliegt dem federführenden Staatsministerium.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

München, den 21. März 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

233-1-1-F

Berichtigung

In § 2 Nr. 10 des Gesetzes zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) wird in dem Art. 114g Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 vor dem Wort „Anspruch“ das Wort „bestehenden“ eingefügt.

München, den 20. März 2023

Die Amtschefin der Bayerischen Staatskanzlei

Karolina G e r n b a u e r , Staatsrätin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612